OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500925/11/KH

Datum:
Linz, 14. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des MMag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 9. August 2024, GZ: BHRO/924130037085/24, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 260 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 9. August 2024, GZ: BHRO/924130037085/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über MMag. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) sowie 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ als Eigentümerin des Grundstücks Nr. aaa, KG und Gemeinde C__ dafür verantwortlich zu sein, dass zwei Doppeldeckerbusse auf jenem Grundstück gelagert wurden, wobei es sich bei beiden Fahrzeugen um Abfälle gehandelt habe und diese nicht außerhalb von genehmigten Anlagen gelagert werden dürften.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass mit der Lagerung der Abfälle das pönalisierte Tatbild erfüllt sei und sich die strafbare Handlung im Herbeiführen des rechtswidrigen Zustandes erschöpfe, wogegen die Aufrechterhaltung nicht mehr strafbar sei. Die Lagerung sei nach dem festgestellten Sachverhalt vor mehr als 7 Jahren erfolgt, weshalb die Lagerung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen und Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden Erhebungen dahingehend angestellt, ob sich die beiden Fahrzeuge noch vor Ort befinden. Diese ergaben, dass die Fahrzeuge kurz vor der mündlichen Verhandlung entfernt wurden. Seitens der PI Helfenberg wurden Lichtbilder vom Lagerort angefertigt und dem Verwaltungsgericht übermittelt. Diese wurden als Beilage 1 zum Verhandlungsprotokoll genommen, eine Lichtbildbeilage vom 25. August 2017, auf der beide Fahrzeuge ersichtlich sind, wurde als Beilage 2 zum Verhandlungsprotokoll genommen und beide Beilagen den Parteien mit dem Verhandlungsprotokoll übermittelt. [ON 8]
Die belangte Behörde informierte das Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 12. November 2024, dass die beiden Fahrzeuge vor ca. einer Woche entfernt wurden. [ON 7]

5. Am 29. November 2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Bf erschien zu dieser unentschuldigt nicht, wobei ihm die Ladung

ordnungsgemäß zugestellt wurde. Die belangte Behörde war entschuldigt. Anwesend war der abfalltechnische Amtssachverständige, der im Rahmen des Behördenverfahrens einen Lokalaugenschein durchgeführt und ein Gutachten erstattet hatte.

6. Die Entscheidung wurde nach Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet und mit der Verhandlungsschrift den Parteien übermittelt. Der Bf beantragte mit Schreiben vom 15. Dezember 2024 eine ungekürzte Ausfertigung des gegenständlichen Erkenntnisses.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 22. August 2023 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr stellten Beamten der PI St. Martin und der PI Lembach im Rahmen einer Streifenfahrt fest, dass auf dem Firmengelände der Kulturfabrik D-Strasse, zwei englische Doppeldeckerbusse abgestellt waren. Diese standen etwas abseits des Firmengeländes auf einer Wiese auf nicht befestigtem Untergrund auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, und waren teilweise mit hüfthohem Gras und mehrere Meter hohen Stauden verwachsen, was auf eine bereits längere Zeit andauernde Lagerung hindeutete. [Behördenakt – Bericht PI Lembach vom 23. August 2023]

2. Am 11. Oktober 2023 führte der ASV für Abfalltechnik einen unangekündigten Lokalaugenschein auf der Liegenschaft Gst.Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, durch. Er stellte zu den beiden Fahrzeugen u.a. Nachstehendes fest:

„1. Doppeldeckerbus: Farbe: rot; enorme Korrosionsschäden am Fahrzeug erkennbar; Reifen sind eingesunken; sämtliche Fensterscheiben sind zerbrochen; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.

2. Doppeldeckerbus Farbe: rot; enorme Korrosionsschäden am Fahrzeug erkennbar; Reifen sind eingesunken; sämtliche Fensterscheiben sind zerbrochen; kein Motor vorhanden; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.
[…]

Zu Befund Punkt 1:
Bezüglich des ggst. Fahrzeuges wurde meinerseits festgestellt, dass dieses aufgrund der enormen Korrosionsschäden nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden kann, sodass dieses wieder für den Einsatz auf öffentlichen Straßen verwendet werden kann, außerdem ist aufgrund des Alters des Fahrzeuges sowie der Lagerung im Freien mit Standschäden (hervorgerufen durch Korrosion von

beweglichen Motorteilen durch Feuchtigkeit, Aushärtung von Dichtungen usw.) zu rechnen, der Reparaturwert übersteigt demnach den Zeitwert. Das am Grundstück gelagerte Fahrzeug wird auf unbefestigtem Boden, ohne Witterungsschutz gelagert, aufgrund des Alters des Fahrzeuges und der Tatsache, dass dieses Fahrzeug ungeschützt vor Witterungseinflüssen abgestellt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten können. Aus diesem Grunde könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden.

Zu Befund Punkt 2:
Bezüglich des genannten Altfahrzeuges ist anzumerken, dass dieses aufgrund der enormen Beschädigungen (enorme Karosserieschäden usw.) nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand (der Reparaturwert übersteigt den Zeitwert) in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden kann. Aus diesem Grunde kann aufgrund der Lagerung eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht ausgeschlossen werden."

Der ASV für Abfalltechnik empfahl die Entfernung der Fahrzeuge von ihrem Lagerort und deren ordnungsgemäße Entsorgung. [Behördenakt – Gutachten vom 19. Oktober 2023]

3. Feststellungen zu den beiden Fahrzeugen:

3.1. Beide Fahrzeuge waren im vorgeworfenen Tatzeitraum auf unbefestigtem Grund (Schotterboden) hinter dem Gebäude der Kulturfabrik abgestellt, wobei die Busse selbst nicht verschlossen bzw. versperrt und somit frei zugänglich waren. Es befand sich auch keine Absperrung oder Umzäunung vor Ort, welche den Zugang zu den Fahrzeugen verhindert hätte. In einem Fahrzeug war noch der Motor vorhanden bzw. konnte nicht festgestellt werden, dass dieser schadstoffentfrachtet war. In dem weiteren Fahrzeug war kein Motor vorhanden bzw. wurden keine relevanten Mengen an gefährlichen Inhalten festgestellt. [Behördenakt - Gutachten ASV für Abfalltechnik vom 19.10.2023]

Der Abstellort beider Fahrzeuge befindet sich hinter dem Gebäude der Kulturfabrik in C__, die auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__ situiert ist und im Eigentum der B__ steht. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist nicht auszuschließen, dass sich Personen ungehindert auf diesem Gelände bewegen. In unmittelbarer Nähe zum Abstellort der beiden Fahrzeuge ist eine ebenso frei zugängliche Skateboard-Anlage situiert, was die Tatsache, dass sich nicht nur vereinzelt Personen ungehindert freien Zutritt zum Lagerort – welcher wie erwähnt in keiner Weise abgezäunt oder abgesperrt war – verschaffen können, sehr wahrscheinlich macht. Hiefür spricht auch der nachstehend angeführte Vorfall, bei dem die Fensterscheiben beider Fahrzeuge eingeschlagen wurden.

[DORIS; Google Maps; Beilage 2 zu ON 8]

Bereits im August 2017 wurde angezeigt, dass die Fensterscheiben der beiden Fahrzeuge, die zu jener Zeit ebenso am gegenständlichen Lagerort abgestellt waren, von unbekannten Personen mit Bruchschottersteinen eingeschlagen worden waren. Die aufgrund dieser Meldung erstelle Lichtbildbeilage wurde zum Beschwerdeakt genommen. [Beilage 1 zu ON 8]

Jedenfalls waren beide Fahrzeuge vom 22. August 2023 (siehe Pkt. II.1.) bis zum Datum, an dem die belangte Behörde das Schreiben betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf datierte (5. Februar 2024), am gegenständlichen Lagerort abgestellt.

Zum Zeitpunkt des vom ASV für Abfalltechnik durchgeführten Lokalaugenscheins am 11. Oktober 2023 befanden sich beide Fahrzeuge noch am gegenständlichen Lagerort und waren in einem erheblich desolateren Zustand als im August 2017. Auf den im Rahmen des Lokalaugenscheins angefertigten Lichtbildern ist ersichtlich, dass über die im August 2017 verursachten Schäden hinaus zusätzlich Heckscheiben, Frontschreiben und beinahe alle Seitenscheiben beider Fahrzeuge eingeschlagen waren, wobei sich in einem Großteil der Rahmen noch Bruchstücke von Fensterscheiben befanden [Lichtbildbeilage zum Gutachten des ASV für Abfalltechnik vom 19.10.2023]

3.2.2. Betreffend den Doppeldeckerbus, in dem der Motor noch vorhanden war (weiter westlich, näher bei den befestigten Flächen situiert), konnte zur Tatzeit aufgrund der Lagerung desselben auf unbefestigtem Boden ohne Witterungsschutz nicht ausgeschlossen werden, dass die noch im Fahrzeug befindlichen Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten konnten, weshalb Gefahren für Wasser und Boden entstehen konnten bzw. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden konnte (§ 1 Abs. 3 Z. 2 und 4 AWG 2002).

3.2.3. Wie auf den im Akt einliegenden – sowohl im August 2017, als auch im Oktober 2023 aufgenommenen - Lichtbildern deutlich ersichtlich ist, war der Großteil der Fensterscheiben beider Fahrzeuge eingeschlagen. Diese befanden sich teilweise noch in den Fahrzeugen, wobei auf den Lichtbildern auch deutlich erkennbar ist, dass die in den Rahmen befindlichen Reste der Fensterscheiben großteils abgesplittert und scharfkantig waren.

Aufgrund der Tatsache, dass der Lagerort der Fahrzeuge frei zugänglich und nicht abgezäunt war und die Fahrzeuge nicht verschlossen bzw. versperrt waren, bestand die Möglichkeit, ungehindert in diese einzusteigen. Die Lage des Standortes auf dem frei zugänglichen Areal hinter dem Gebäude der E__ erhöht

die Wahrscheinlichkeit, dass sich nicht nur vereinzelt Personen auf dem Gelände bewegen und sich ungehindert Zutritt zu den Fahrzeugen verschaffen konnten.

Hiezu ist insbesondere darauf zu verweisen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Lagerort eine frei zugängliche Skateboard-Anlage befindet, auf der sich naturgemäß vor allem jugendliche Personen aufhalten, die sich ebenso ungehindert Zutritt zu diesen Fahrzeugen verschaffen und sich darin frei bewegen konnten. Es ist davon auszugehen, dass die beiden frei zugänglichen Fahrzeuge eine gewisse Anziehungskraft auf Kinder und Jugendliche ausübten. Aufgrund des desolaten Zustandes der Fahrzeuge bestand jedenfalls eine erhöhte Gefahr, sich beim Aufenthalt in diesen zu verletzen, wobei insbesondere Jugendliche altersgemäß oftmals einen vergleichsweise hohen Bewegungsdrang bzw. vermehrten Drang, sich riskanten Situationen auszusetzen, aufweisen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die eingeschlagenen Fensterscheiben der Fahrzeuge, von denen sich deutlich sichtbar noch mehrfach spitze Bruchstücke in den Fensterrahmen befanden, als besonders kritisch zu sehen, da diese geeignet waren, die Verletzungsgefahr für Kinder und Jugendliche, die ungehindert in die Busse einsteigen und sich darin frei bewegen konnten, massiv zu erhöhen. Aus diesem Grund war durch die Lagerung der Fahrzeuge am gegenständlichen Lagerort auch eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen gegeben (§ 1 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002).

Beide Busse waren zur Tatzeit weder neu, noch konnten sie bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Bf hat selbst im Behördenverfahren angegeben, dass die Fahrzeuge nicht zum Betrieb auf der Straße gedacht seien, sondern als Ausstellungsstücke auf privatem Gelände verwendet werden sollten. [Behördenakt – E-Mail vom 08.04.2024]

4. Beim gegenständlichen Lagerort handelte es sich um keine genehmigte Anlage zur Behandlung von Abfällen bzw. war auch der Lagerort aufgrund der unter Pkt. II.3.2.2. und Pkt. II.3.2.3. erwähnten Gefahren für die Umwelt bzw. für Menschen nicht als geeignet anzusehen.

5. Die Fahrzeuge befanden sich am 5. Februar 2024 unverändert am Lagerort und wurden Anfang November 2024 unmittelbar vor der im Beschwerdeverfahren abgehaltenen mündlichen Verhandlung von ihrem Lagerort entfernt. [ON 7]

6. Eigentümerin des Grundstücks ist die B__, der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie durch Anforderung von aktuellen Lichtbildern, welche seitens der PI Helfenberg bei einem Lokalaugenschein am 12. November 2024 angefertigt und dem Verwaltungsgericht übermittelt wurden. Weiters wurde Einsicht in digitale Rauminformationssysteme wie DORIS und Google Maps genommen. Eine mündliche Verhandlung – die im Übrigen von keiner Partei beantragt wurde – wurde am 29. November 2024 durchgeführt. Bei dieser war der ASV für Abfalltechnik, der im Behördenverfahren ein mit 19. Oktober 2023 datiertes Gutachten erstattet hat, anwesend.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Der Abstellort zur Tatzeit wurde auf den von den Beamten, die den Lokalaugenschein am 22. August 2023 durchführten, angefertigten Lichtbildern sowie auf den Lichtbildern, die der ASV für Abfalltechnik bei seinem Lokalaugenschein am 11. Oktober 2023 angefertigt hat, eindeutig dokumentiert und wurde vom Bf auch nicht bestritten.

4. Dass die Fahrzeuge zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung von ihrem Lagerort entfernt waren, wurde dem Verwaltungsgericht von der belangten Behörde mitgeteilt [ON 7] und von der PI Helfenberg anhand von am 12. November 2024 angefertigten Lichtbildern dokumentiert.

5. Festzuhalten ist, dass der Bf der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht unentschuldigt fernblieb und sich seine Beschwerdevorbringen durchwegs auf die seiner Ansicht nach erfolgte Verletzung des Rechts auf Parteiengehör sowie eingetretene Verfolgungsverjährung bezogen.

6. Zur Angabe des Beschwerdeführers in seinem E-Mail an die belangte Behörde vom 15. April 2024, dass „beim Bus mit Motor" Motor- und Getriebeöl ausgelassen worden seien, ist anzumerken, dass neben der Tatsache, dass diesbezüglich kein Nachweis erbracht wurde, dass diese Tätigkeit fachkundig ausgeführt wurde, Kraftfahrzeuge über Motor- und Getriebeöl hinaus jedenfalls mehr Betriebsflüssigkeiten enthalten, deren Austritt aus den zuvor genannten Gründen ebenso nicht ausgeschlossen werden konnte.

7. Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren keine konkreten Vorbringen betreffend die beiden Fahrzeuge erstattet und nahm wie erwähnt die Möglichkeit, an der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht teilzunehmen, unentschuldigt nicht wahr.

Im Behördenverfahren brachte er vor, dass die Fahrzeuge nicht zum Betrieb auf der Straße gedacht seien, sondern als Ausstellungsstücke auf privatem Gelände verwendet werden sollen.

Beide Fahrzeuge befanden sich im vorgeworfenen Tatzeitraum unverändert und nicht witterungsgeschützt an ihrem Lagerort. Die im Oktober 2023 aufgenommenen Lichtbilder zeigen, dass sich der Zustand der Fahrzeuge im Vergleich zu jenem im Sommer 2017 deutlich verschlechtert hat, wobei u.a. wie erwähnt ein Großteil der Fensterscheiben fehlte und sich mehrfach noch spitze Bruchstücke in den Rahmen befanden. Diese Art der Lagerung ist jedenfalls nicht als werterhaltend anzusehen bzw. weist auch die Tatsache, dass die Fahrzeuge trotz ihres Zustandes nicht gegen unbefugte Zutritte abgesichert wurden, auf einen mäßig sorgsamen Umgang mit diesen hin.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023, lauten wie folgt:

„Ziele und Grundsätze

§ 1. […]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[…]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

[…]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

[…]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[…]

§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, […] begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.

(2) Wer
[…]
3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht […]."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (=Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (=mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.1.1. Da der Bf zur Tatzeit keine Entledigungsabsicht hinsichtlich der beiden Fahrzeuge hegte und diese auch nicht entsorgt hat, ist der subjektive Abfallbegriff im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

2.1.2. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. VwSlg. 18.419 A/2012; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN). Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reicht das Vorhandensein von Betriebsmitteln im Fahrzeug bereits zur Annahme, dass die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 geschützten Interessen, insbesondere die Gefahren für Wasser und Boden bzw. die Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus, jedenfalls durch die Art und Weise der Abstellung der Fahrzeuge auf unbefestigten Freiflächen oder auf befestigten Freiflächen mit naheliegenden unbefestigten

Flächen, beeinträchtigt werden können. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123, 20.02.2014, 2007/07/0080).

Damit genügt bereits die Möglichkeit, dass es zu Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 kommt, also etwa einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1 leg. cit. oder der Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 4 leg. cit. (vgl. VwGH 15.9.2011, 2009/07/0003, mwN).

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, bestand hinsichtlich des Fahrzeugs, das noch mit einem Motor ausgestattet war und aus dem noch nicht von sämtlichen Betriebsflüssigkeiten abgelassen worden waren, im Tatzeitraum am gegenständlichen Lagerort die Möglichkeit einer Gefahr für Wasser und Boden bzw. die Gefahr der Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus (§ 1 Abs. 3 Z. 2 und 4 AWG 2002).

Darüber hinaus konnte aufgrund des desolaten Zustandes beider Fahrzeuge, der auf den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern aus dem Jahr 2023, aber auch bereits auf jenen im August 2017 nach der angezeigten Sachbeschädigung (die Scheiben wurden mit Steinen eingeschlagen) klar ersichtlich ist, wobei die zerbrochenen Scheiben in beiden Fahrzeugen, von denen sich spitze und scharfkantige Bruchstücke noch in den Fensterrahmen befanden, deutlich zu sehen sind, die Gesundheit von Menschen iSd § 1 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002 gefährdet werden:

Der Lagerort der Fahrzeuge war jahrelang frei zugänglich und nicht abgezäunt und auch die Fahrzeuge wurden nicht verschlossen bzw. versperrt gelagert, weshalb für jedermann die Möglichkeit bestand, ungehindert in diese einzusteigen. Die Lage des Standortes auf dem frei zugänglichen Areal hinter dem Gebäude der E__ erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sich nicht nur vereinzelt Personen auf dem Gelände bewegen und sich ungehindert Zutritt zu den Fahrzeugen verschaffen konnten.

Auf der in unmittelbarer Nähe zum Lagerort befindlichen, frei zugänglichen Skateboard-Anlage halten sich naturgemäß vor allem jugendliche Personen auf, die sich ebenso ungehindert Zutritt zu diesen Fahrzeugen verschaffen und sich in diesen frei bewegen konnten. Es ist davon auszugehen, dass derartige Fahrzeuge eine gewisse Anziehungskraft auf Kinder und Jugendliche ausüben. Aufgrund des desolaten Zustandes der Fahrzeuge bestand jedenfalls eine erhöhte Gefahr, sich beim Aufenthalt in diesen zu verletzen, da insbesondere Jugendliche altersgemäß oftmals einen vergleichsweise hohen Bewegungsdrang bzw. vermehrten Drang,

sich riskanten Situationen auszusetzen, aufweisen. In diesem Zusammenhang sind v.a. die eingeschlagenen Fensterscheiben der Fahrzeuge, von denen sich deutlich sichtbar noch mehrfach spitze Bruchstücke in den Fensterrahmen befanden, als besonders kritisch zu sehen, da diese geeignet waren, die Verletzungsgefahr besonders für Kinder und Jugendliche, die ungehindert in die Busse einsteigen und sich darin frei bewegen konnten, massiv zu erhöhen. Aus diesem Grund war durch die Lagerung der Fahrzeuge am gegenständlichen Lagerort auch eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen gegeben (§ 1 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002).
Vgl. hiezu die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes 2011/07/0088, 28.04.2011, betreffend die Gesundheitsgefährdung von Menschen als öffentliches Interesse gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002, wobei im Sinn der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur darauf hinzuweisen ist, dass bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 ausreicht, um die Erfüllung des objektiven Abfallbegriffs zu bejahen.

Beide Fahrzeuge waren zur Tatzeit weder neu, noch standen sie in bestimmungsgemäßer Verwendung, wobei auch der Bf selbst im Behördenverfahren angab, die Fahrzeuge nicht mehr auf der Straße, sondern als Ausstellungsstücke auf privatem Gelände verwenden zu wollen.

Somit ist die Erfüllung des objektiven Abfallbegriffs hinsichtlich beider Fahrzeuge zu bejahen.

Entsprechend den Feststellungen im Straferkenntnis unter Hinweis auf die Angaben des ASV für Abfalltechnik war hinsichtlich des Fahrzeugs, in dem sich noch Motor und Getriebe befanden, von dessen Eigenschaft als gefährlicher Abfall (Schlüsselnummer 35203) bzw. hinsichtlich des (entfrachteten) Fahrzeugs ohne Motor von dessen Eigenschaft als nicht gefährlicher Abfall (Schlüsselnummer 35204) auszugehen.

Die Fahrzeuge wurden weder in einer hiefür genehmigten Anlage, noch an einem für die Sammlung/Behandlung derselben vorgesehenen geeigneten Ort iSd § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die

Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat keine substantiierten Vorbringen erstattet, die mangelndes Verschulden annehmen ließen – insbesondere ist auf die lange Lagerdauer der beiden Fahrzeuge trotz ihres über mehrere Jahre schlechten bzw. darüber hinaus Gefährdungspotential für sich im Nahebereich der Fahrzeuge oder in den Fahrzeugen aufhaltende Personen eröffnenden Zustandes hinzuweisen, wobei beispielsweise die Möglichkeit, eine entsprechende Absperrung oder Umzäunung des Lagerortes zu errichten, um unbefugte Zutritte zu verhindern, mit relativ geringem Aufwand durchführbar gewesen wäre, diese jedoch nicht ergriffen wurde.

Zusammengefasst ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, womit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

2.3. Zu den Beschwerdevorbringen, dass bereits Verfolgungsverjährung eingetreten sei, ist Nachstehendes festzuhalten:

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf ein Tatzeitraum von 22. August 2023 bis 5. Februar 2024 vorgeworfen - in diesem Zeitraum wurden beide Fahrzeuge unbestritten in der beschriebenen Form am gegenständlichen Lagerort gelagert. Bei diesem Lagerort handelte es sich weder um eine hiefür genehmigte Anlage, noch um einen für die Sammlung/Behandlung vorgesehenen geeigneten Ort iSd § 15 Abs. 3 AWG 2002, weshalb die dem Bf vorgeworfenen Tatbestände verwirklicht sind. Im Sinn der diesbezüglich ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur ist die Tatzeit bei solchen Delikten durch einen Begehungszeitpunkt oder Anfang und Ende eines Zeitraumes zu konkretisieren (vgl. u.a. VwGH 18.3.2004, 2003/05/0183), was im vorliegenden Fall erfolgt ist.
Es kommt entgegen dem Vorbringen des Bf nicht darauf an, ob die Lagerung der Fahrzeuge in dieser Form möglicherweise auch schon früher als im oben angegebenen Tatzeitraum stattgefunden hat, da diese jedenfalls im Tatzeitraum erfolgt ist und gegen die im Straferkenntnis angeführten Bestimmungen des AWG 2002 verstoßen hat. Im vorgeworfenen Tatzeitraum erfolgte somit nicht lediglich ein „Aufrechterhalten" einer bereits früher begangenen Tat, sondern die Begehung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen selbst, da sämtliche Tatbestandselemente durch das Lagern der beiden Fahrzeuge am gegenständlichen Lagerort auch in diesem Zeitraum erfüllt waren. Somit ist im Hinblick auf den oben angeführten Tatzeitraum nicht von einem Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist auszugehen.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt,

wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.
Die belangte Behörde führte hinsichtlich der Strafbemessung ins Treffen, dass der Bf nicht unbescholten sei, da eine Ermahnung sowie eine Verwaltungsstrafe betreffend Verstöße gegen das WRG aus dem Jahr 2021 und 2024 vorliegen.

Mangels Angaben des Bf zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ging die belangte Behörde bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen aus.

Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Anzumerken ist, dass die beiden Fahrzeuge einige Tage vor der mündlichen Verhandlung von ihrem Lagerort entfernt wurden.

Da die belangte Behörde hinsichtlich beider Fahrzeuge lediglich die jeweils normierte Mindeststrafe verhängt hat (850 Euro für gefährlichen Abfall, 450 Euro für nicht gefährlichen Abfall), war eine weitere Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafen im Beschwerdeverfahren nicht möglich. Die Erteilung einer Ermahnung schied bereits aufgrund der Tatsache aus, dass die Bedeutung der durch die gegenständlichen gesetzlichen Bestimmungen geschützten Rechtsgüter (Umwelt; Gesundheit von Menschen) nicht als gering anzusehen ist. Auch fanden sich keine Anhaltspunkte für ein Vorgehen nach § 20 VStG, da kein beträchtliches Überwiegen von Milderungs- gegenüber Erschwerungsgründen feststellbar war.

2.5. Der Ausspruch zum Verfahrenskostenbeitrag gründet in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing